

PÜG Prüf- und
Überwachungsgesellschaft mbH



PÜG AKTUELL 03/2023
DAS MAGAZIN

INHALT

VORWORT	3
Bereich PQ wird eingestellt	4
Getrenntsammlungsquote	6
Nebenprodukt	6
Ende der Abfalleigenschaft	7
Ausbildungsstart bei der PÜG	8
Das neue HinSchG	8
Veranstaltungskalender	10
Umstellung ISO/IEC 27001:2022	10
Spende für den guten Zweck	11
Umstellung auf ISO 13485:2021	12
Anpassung der ErsatzbaustoffV	12
Kundenbindung? Ja, bitte!	13
STELLENBÖRSE	14
NEWS: Energieeffizienzgesetz	14

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

nach einem sehr wechselhaften Sommer steht nun der Herbst in den Startlöchern und auch wir starten nach dem allseits bekannten Sommerloch wieder durch. Die neue Ausgabe der PÜG AKTUELL tischt eine herbstlich bunte Mischung an Artikeln auf.

Zum 01. September durften wir eine neue Auszubildende zur Kauffrau für Büromanagement begrüßen. Neben dem neuen Hinweisgeber-Schutzgesetz (HinSchG) lesen Sie auch über die Umstellung ISO/IEC 27001:2022 und ISO 13485:2021. Auch die Ersatzbaustoffverordnung hat einige Änderungen zu bieten. Ebenso hat die PÜG eine Patenschaft für den Kindernotarztwagen Felix übernommen und ist seit Juli an EfbV-Schulungstagen der SUHM GmbH mit einem Infostand vor Ort.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und schreiben Sie uns gerne, sollten Sie Fragen oder Anregungen haben.

Ihr PÜG Team



PÜG stellt den Geschäftsbereich der Präqualifizierung zum 31.12.2023 ein

PQ-Zertifikate verlieren ihre Gültigkeit

Die PÜG mbH wird zum Jahreswechsel 2023 auf 2024 (zum 31.12.2023) ihre Tätigkeit im Bereich Präqualifikation einstellen.

Wir haben für Sie eine Lösung für die Weiterführung der Präqualifikation. Wir haben mit einem Marktbegleiter Kontakt aufgenommen und ihn als Kooperationspartner gewonnen. Die DGP mbH (Deutsche Gesellschaft zur Präqualifizierung im Gesundheitswesen mbH) ist bereit, die PÜG-Verfahren in ihr System zu überführen.

WICHTIGES VORAB:

- Die Meldung an die DAkKS ist raus. Die Zulassung der PÜG erlischt hiermit zum 31.12.2023.
- Dem GKV Spitzenverband wurde seitens der PÜG mbH mitgeteilt, dass die PÜG zum 31.12.2023 die PQ Verfahren einstellt und die Akkreditierung im Bereich Präqualifizierung seitens der DAkKS aufgibt.
- Zertifikate, die über den 31.12.2023 hinaus gültig sind, können nicht weitergeführt werden.
- Sie als Kunde haben keinen Nutzen von einem Zertifikat mit einer Laufzeit über den 31.12.2023 hinaus.
- Überwachungsverfahren sind vorgeschrieben und können von der PÜG nicht durchgeführt werden.

Für Sie als Präqualifizierungskunde der PÜG gibt es nun 3 Varianten.

VARIANTE 1:

Kunde betreibt PQ nicht weiter – Er stellt PQ ein

Die PÜG benötigt bis zum 30.11.2023 eine schriftliche Kündigung des Kunden mit Wirksamkeit zum 31.12.2023.

Rein formal verlieren damit die PÜG Zertifikate zum 01.01.2024 ihre Gültigkeit.

Die Abrechnungen mit Krankenkassen können damit unter Umständen nicht mehr erfolgen, da eine Listung des PÜG Zertifikates beim GKV Spitzenverband gelöscht ist.

VARIANTE 2:

Kunde wechselt zu einer anderen Stelle (nicht DGP)

Dies muss der PÜG in Form einer Kündigung bis zum 30.11.2023 gemeldet werden, mit dem Hinweis, dass man nicht zur DGP wechselt, wohin man wechselt und die Anforderungen an uns, von der ausgewählten Präqualifizierungsstelle.

Nach dem 31.12.2023 gibt es die Abteilung PQ bei der PÜG nicht mehr. Es gibt kein Personal mehr um Tätigkeiten im PQ durchzuführen.

Der Bereich wird geschlossen. Es findet keine Übertragung von Daten an andere Stellen, seitens der PÜG statt.

Es wird eine Rechnung von der PÜG an den Kunden in Höhe von 50€ Übertragungsgebühr per Vorkasse gestellt.

Wenn das Unternehmen nicht bereit ist diese 50€ Vorkasse für die Übertragung der Unterlagen an eine andere Zertifizierungsstelle (nicht DGP) zu leisten, erlischt die Verpflichtung der PÜG zur Übertragung der Zertifizierungsunterlagen an die Wettbewerbsstelle zum 31.12.2023.

Zudem muss die neue Stelle sich bei der PÜG melden, um die Daten zu erhalten die sie benötigt, um den Vorgang weiter bearbeiten zu können.

VARIANTE 3:

Kunde wechselt zu DGP (Kooperationspartner der PÜG)

Dies ist die einfachste Lösung für Sie als Kunde.

Wir, die PÜG, benötigen diese Info bis spätestens 31.10.2023 von Ihnen. Seitens der PÜG fallen für Sie keine Kosten an. Dies ist kostenfrei.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung an PÜG unter:

Mail: pq@pueg.de

Wir lassen Ihnen alle notwendigen Unterlagen, für den Wechsel zur DGP, zukommen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und das uns entgegengebrachte Vertrauen in den vergangenen Jahren.



Getrenntsammlungsquote

Kennzahlen zu Umweltmanagementsystemen nach DIN EN ISO 14001 oder EU-Öko-Audit

Die DIN EN ISO 14001 und das EU-Öko-Audit verpflichten Unternehmen und Einrichtungen messbare Kennzahlen festzulegen.

Die Entsorgung von Abfällen ist im Rahmen der Ressourcenschonung eines der Kernthemen dieser Umweltmanagementsysteme. Neben der Reduzierung und Einsparung von Ressourcen ist die stoffliche Abfallentsorgung wichtig, um Ressourcen in der Natur zu schonen.

Altpapier wird wieder zu Papier. Stahlschrott wird wieder zu neuem Stahl. Das sind nur 2 Beispiele.

Für die Abfallentsorgung in Unternehmen gibt es seit dem 01.08.2017 eine durch die Gewerbeabfallverordnung rechtlich festgelegte Kennzahl. Die Kennzahl hat den Namen Getrenntsammlungsquote.

Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ermittelt, auf Grundlage der Unternehmensnachweise zur Entsorgung des vergangenen Kalenderjahres, die Getrenntsammlungsquote.

Der Sachverständige stellt dem Unternehmen für die ermittelte Quote ein Zertifikat aus.

Es gibt für Unternehmen keine rechtliche Verpflichtung diese Kennzahl zu ermitteln.

Im Rahmen der Prüfung von Umweltmanagementsystemen ist die Getrenntsammlungsquote für die Abfallentsorgung der wichtigste Nachweis. Das Unternehmen weist über die Getrenntsammlungsquote nach, wieviel Prozent seiner Abfälle in eine stoffliche Verwertung gehen.

Das Unternehmen führt Abfälle wieder in den Kreislauf zurück. Damit tritt das Unternehmen den Nachweis der Ressourcenschonung an. Es müssen weniger Bäume gefällt werden, um Papier herzustellen. Es muss weniger Eisenerz aus dem Boden gegraben werden, um Stahl herzustellen.

Die Getrenntsammlungsquote ist eine Kennzahl, die durch eine deutsche Verordnung geregelt ist.

Diese Kennzahl ist eine wahre Zahl und keine Phantasiezahl des Greenwashing.

*Dipl. -Ing. Klaus Suhm
Sachverständiger*

Nebenprodukt

Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshof zur Abfallentsorgung und dem Status Nebenprodukt

Am 17.11.2022 wurde vom Europäischen Gerichtshof ein Grundsatzurteil zur Entsorgung von Materialien in Unternehmen und Einrichtungen gefällt.

Fällt ein Stoff oder Gegenstand, im Rahmen eines Herstellungsverfahrens an, dessen Hauptziel nicht die Herstellung des betreffenden Stoffes oder

Gegenstands ist, dann ist das kein Abfall, sondern wird als Nebenprodukt betrachtet.

Voraussetzung ist, dass vor der Entstehung dieser Reste bereits die Entscheidung getroffen wurde, dass die Reste nicht entledigt werden sollen und dass die Anforderungen an ein Nebenprodukt vorliegen.

Dies gilt unabhängig davon, ob in der Vergangenheit diese Reste entsorgt wurden und damit ein Entledigungswille vorlag. Mit dem Entledigungswillen waren diese Reste in der Vergangenheit Abfälle.



*Dipl. -Ing. Klaus Suhm
Sachverständiger*

Ende der Abfalleigenschaft

Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshof zur Abfallentsorgung und dem Status Ende der Abfalleigenschaft

Am 17.11.2022 wurde vom Europäischen Gerichtshof ein Grundsatzurteil gefällt zur Entsorgung von Materialien in Unternehmen und Einrichtungen.

Ein Entsorgungsunternehmen bekommt von einem Kunden (Anfallstelle) einen Abfall. Dieser Abfall wird im Entsorgungsunternehmen entsprechend den Möglichkeiten der Genehmigung behandelt. Durch die Behandlung verliert der Abfall seine Abfalleigenschaft. Das nun vorhandene Material ist kein Abfall.

Voraussetzung ist, dass die Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt sind und das Material direkt, ohne weitere Behandlung, in die verarbeitende Industrie geliefert wird.

Für das Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft kann eine bloße Sichtung des Abfalls genügen, um nachzuweisen, dass er die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt.

Auch die „Prüfung, Reinigung oder Repa-

ratur“ kann hier genügen.

Insbesondere die Prüfung des Materials auf Schadstoffe oder Verunreinigungen kann den Begriff der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ erfüllen und damit das Ende der Abfalleigenschaft.

Der Stoff verliert selbst dann seine Abfalleigenschaft, wenn Formalkriterien nicht eingehalten wurden, ansonsten würde der Zweck des Recyclings von geeignetem Material unterlaufen.

Die Europäische Abfallrahmenrichtlinie hat hier vor vielen Jahren bereits die rechtliche Grundlage geschaffen. Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz hat dies bereits vor Jahren in nationales Recht umgesetzt.

*Dipl. -Ing. Klaus Suhm
Sachverständiger*

Auf die Plätze. Zukunft. Los!

Ausbildungsstart bei der PÜG - Herzlich Willkommen!

Wir begrüßen unsere neue Auszubildende Frau Alena Deutschle herzlich in unserem Team! Frau Deutschle begann ihre Ausbildung bei der PÜG am 01. September 2023 zur Kauffrau für Büromanagement. Das Team der ISO/IEC 27001 freut sich über die tatkräftige Unterstützung. Wir wünschen Frau Deutschle eine tolle und lehrreiche Zeit bei uns.

Das neue Hinweisgeber-Schutzgesetz (HinSchG)

Jetzt auch Unternehmen ab 51 Mitarbeitenden betroffen



Im Juli 2023 wurde das erweiterte Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) eingeführt. Bundesjustizminister Marco Buschmann betont dabei die Rolle von Beschäftigten in Unternehmen und Behörden, die Missstände als Erste erkennen und durch ihre Hinweise zur Aufdeckung und Beendigung von Rechtsverstößen beitragen können.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) basiert auf der EU-Richtlinie 2019/1937 und verlangt von Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden die Einrichtung eines Hinweisgebersystems. Großunternehmen ab 250 Mitarbeitenden müssen diese Anforderung bereits erfüllen.

Die Umsetzungsfrist für Unternehmen mit 50 bis 249 Mitarbeitenden endet am 17. Dezember 2023.

Das Gesetz stellt strenge Anforderungen an die Unternehmen, um Hinweisgeber, auch bekannt als Whistleblower, zu schützen. Dies erfordert die Schaffung eines barrierefreien Hinweisgebersystems, das für Mitarbeitende leicht zugänglich ist, unabhängig von ihrer Muttersprache und dem Meldeweg. Das HinSchG erweitert den Kreis der potenziellen Hinweisgeber auf alle, die während ihrer Arbeitstätigkeit mit dem Unternehmen in Kontakt stehen.

Zu den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes gehört die Möglichkeit, Hinweise schriftlich oder mündlich abzugeben, sowie ein persönlicher Austausch auf Wunsch des Hinweisge-

bers. Die Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit den Meldungen muss DSGVO-Konform erfolgen.

Das Gesetz verlangt auch die Einrichtung eines Verfahrens zur Hinweisbearbeitung und setzt Fristen für die Reaktion des Unternehmens auf Hinweise. Zum Beispiel muss das Unternehmen innerhalb von 7 Tagen den Eingang eines Hinweises bestätigen und den Hinweisgeber spätestens nach drei Monaten über die ergriffenen Folgemaßnahmen informieren.



Die Auswahl und Bestellung einer unparteiischen Ombudsperson, die für den Empfang und die Bearbeitung der Hinweise verantwortlich ist, muss sorgfältig erfolgen. Diese Ombudsperson kann ein interner Mitarbeiter sein, der jedoch gesetzlichen Kündigungsschutz genießt und über juristisches Wissen und Compliance-Kenntnisse verfügen muss.

Die Einrichtung eines Hinweisgeberschutzsystems ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch für Unternehmen von Vorteil. Sie ermöglicht die frühzeitige Erkennung von Missständen und die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einführung einer Hinweisgeber-Meldeinstelle nach HinSchG kann mit Bußgeldern von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Um arbeitsrechtlichen Herausforderungen, juristische Risiken und Schulungsaufwand zu minimieren, bietet sich die Auslagerung der Ombudsperson an externe Dienstleister an.

Die 360° Hinweisgeber-Meldeinstelle mit extern bestellter Ombudsperson ist eine Lösung für die Anforderungen aus dem HinSchG. Die vollständige Auslagerung der Hinweisgeber-Meldeinstelle an einen professionalisierten Dienstleister ist eine sinnvolle Lösung, Risiken günstig zu minimieren.

Ob TISAX, ISO27001, DSGVO, Integrity und Data Compliance – alvato ist spezialisiert auf Compliance.

Sprechen Sie mich gerne darauf an.



*Christoph Schulz
Gründer & Geschäftsführer alvato GmbH*

Veranstaltungskalender

Auditorenausbildung bei der PÜG AKADEMIE



IRCA Auditor/Leitender Auditor ISO 9001:2015

Ausbildung zum Auditor nach ISO 9001:2015

Termin: 23. - 27. OKTOBER 2023 | 1.700,00 € zzgl. MwSt.

Referent: Jürgen Trögeler | Intertek

Infos & Anmeldung unter: <https://www.pueg.de/pueg-akademie>



Umstellung ISO/IEC 27001

kurz und knapp: Umstellungsregelungen und Fristen

Grundlage der Umstellung sind:

- IAF Dokument IAF MD 26 (Transition-Requirements for ISO/IEC 27001:2022)
- •DAkKS Umstellungsanleitung für Akkreditierungen im Bereich ISO/IEC 27001:2022.
- •Bundesnetzagentur Konformitätsbewertungsprogramm zu Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006

Anwendungsbereich:

Diese Anleitung betrifft alle zertifizierten Informationssicherheitsmanagementsysteme basierend auf der ISO/IEC 27001, sowie laufende Antragsverfahren für diesen Geltungsbereich.

Betroffene Verfahren:

- DIN EN ISO/IEC 27001:2017
- IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz

Gültigkeiten:

Die Gültigkeit bestehender Zertifizierungen für den Geltungsbereich ISO/IEC 27001:2013 (einschließlich Cor 1:2014 und Cor 2:2015) bzw. DIN EN ISO/IEC 27001:2017 endet spätestens zum 31.10.2025 (Ende der Umstellungsfrist der ISO/IEC 27001:2022).

Die PÜG plant, die Umstellung der erteilten Zertifikate für Managementsysteme für den Geltungsbereich ISO/IEC 27001:2022 bis zum 31.07.2025 abzuschließen.

Audits nach DIN EN ISO/IEC 27001:2017 sind nur noch bis Oktober 2023 (24.10.2024) möglich.

Audits nach ISO/IEC 27001:2022 sind ab dem 15.09.2023 möglich. Zertifikate ISO/IEC 27001:2022 können erst ab Erhalt der DAkKS Akkreditierungsurkunde ausgestellt werden.

Michael Endreß
Bereichsleiter ISMS

Spende für den guten Zweck

Patenschaft Babynotarztwagen Felix



Helfen ist eine Herzensangelegenheit. Warum sollten wir dann nicht bei den ganz kleinen beginnen?

Das dachten wir uns auch und haben eine Patenschaft für den „Babynotarztwagen Felix“ übernommen, welche sich um die Kleinsten der kleinen kümmert - und zwar um die Frühgeborenen.

Die Behandlung von Frühchen erfordert spezielle Geräte, Ausbildungen und Hilfsmittel um die bestmögliche Versorgung zu gewährleisten.

Mit dem Babynotarztwagen Felix ist dies alles gegeben und auch der spezielle Transport ist bestens an die Bedürfnisse der kleinen Patienten angepasst.

Weitere Infos finden Sie unter: <https://www.steiger-stiftung.de/initiativen/babynotarztwagen>

Umstellung auf die ISO 13485:2021

Wichtige Informationen für unsere Kunden, Auditoren und Berater

In dieser Mitteilung möchten wir Sie über eine positive Entwicklung im Zusammenhang mit unserer Akkreditierungsurkunde für die DIN EN ISO 13485:2021 informieren.

Den Entwurf der Urkunde DIN EN ISO 13485:2021 haben wir erhalten und eine schriftliche Zusage für die zeitnahe Ausstellung dieser Urkunde seitens der DAkkS liegt vor.

Die Umstellung auf die DIN EN ISO 13485:2021 erfolgt bei unseren Kunden, die noch bis April 2024 ein geplantes Audit haben, im Rahmen dieses Audits.

Aus organisatorischen Gründen kann dies erst bei Audits voraussichtlich ab 01. Oktober 2023 stattfinden.

Für Kunden, bei denen die Umstellung im Rahmen bereits durchgeführter Audits nicht erfolgen konnte, werden wir eine Do-

kumentenprüfung durchführen.

In diesem Zusammenhang wird die PÜG Ihnen im Vorfeld der Dokumentenprüfung eine Liste der benötigten Dokumente zur Verfügung stellen.

Sollten Sie Fragen zur Umstellung auf die DIN EN ISO 13485:2021 oder zur Durchführung der Dokumentenprüfung haben, zögern Sie bitte nicht, sich an unser Team zu wenden. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um Ihnen bei Ihren Anliegen behilflich zu sein. Vielen Dank für Ihr Vertrauen in unser Unternehmen und die bis dahin gezeigte Geduld.

Nicola Keller

Leiter der Zertifizierungsstelle Gesundheitswesen

Kundenbindung? Ja, bitte!

PÜG mit Stand an SUHM-Schulungen vertreten



Pflege der Bestandskunden aber auch die Neukundengewinnung ist ein wichtiger Aspekt für uns bei der PÜG. Wir haben nun die Möglichkeit, an Schulungstagen der SUHM GmbH für Sie vor Ort zu sein. Frau Melanie Hermann (Leitung der TÜO) und Herr Michael Arndt (Leiter Vertrieb) stehen hier in den Pausenzeiten vor Ort.

Anpassung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Führen Sie Abbrucharbeiten durch oder setzen Sie auf Ihren Baustellen Recyclingmaterialien oder Ersatzbaustoffe ein?

Dann gelten für Sie seit dem 1. August 2023 die neuen Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung!

Dazu hat die Bundesregierung eine „Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (20/6310) vorgelegt, welcher der Bundestag gemäß § 67 Kreislaufwirtschaftsgesetz zustimmen soll.

Konkret geht es um die Ersatzbaustoffverordnung, die zum 1. August 2023 in Kraft treten soll. Darin wird der Umgang mit sogenannten mineralischen Ersatzbaustoffen, also von aus Recyclingmaterial, Nebenprodukten oder Abfällen gewonnenen Baustoffen, geregelt. Durch die Ersatzbaustoffverordnung soll nun erstmalig die Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken bundeseinheitlich geregelt werden. Durch die im Verordnungsentwurf enthaltenen Änderungen werden Klarstellungen für den Vollzug aufgenommen und die Verordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Darüber hinaus werden Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt.

Außerdem enthält der nun vorliegende Entwurf Änderungen der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung. Im Einzelnen sollen dabei durch die Änderungen Klarstellungen, wie beispielsweise der Umgang mit sogenannten mobilen Aufbereitungsanlagen zur Aufbereitung von Schlacken, Bauschutt und Baggergut vor Ort, aufgenommen werden.

Quelle: <https://www.ihk.de/karlsruhe/fachthemen/umwelt/natur-und-bodenschutz/anpassung-der-ersatzbaustoffverordnung-5775010>

STELLENBÖRSE

*Wir suchen ab sofort
und in Vollzeit*

**KOMM IN
UNSER TEAM**

Mitarbeiter/in (m/w/d)
Büromanagement in
Voll- oder Teilzeit

Ausbildung zum/zur Kaufmann/-frau für
Büromanagement (m/w/d) 2024

Bei uns erhalten Sie einen langfristigen und sicheren Arbeitsplatz mit individuellen Entwicklungsmöglichkeiten. Sie arbeiten in einem dynamischen Team mit offener Arbeitsatmosphäre.

Wir bieten Ihnen viele Vorteile wie flexible Arbeitszeiten, bezahlte Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio oder auch betriebliche Altersvorsorge.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://pueg.de/karriere>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an (bewerbung@pueg.de)
Ansprechpartner: Frau Simone Koschewski

NEWS - NEWS - NEWS - NEWS - NEWS

Bundestag beschließt Energieeffizienzgesetz

Mit dem EnEfG werden Unternehmen mit einem großen Energieverbrauch (durchschnittlich mehr als 7,5 GWh) verpflichtet, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und Unternehmen ab einem Gesamtendenergieverbrauch von 2,5 GWh sollen wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen in Umsetzungsplänen erfassen und veröffentlichen. Über die Umsetzung geeigneter Effizienzmaßnahmen entscheiden die Unternehmen aber selbst. Damit wird ein guter Mix geschaffen an mehr Transparenz über Energieverbräuche und zugleich Ermessen der Unternehmen, welche Schlussfolgerungen sie auf der Maßnahmenebene daraus ziehen.



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16
71126 Gäufelden
www.pueg.de

Layout & Redaktion
Jessica Bähr & Carolin Petersen

